

30 JAHRE AUFZUBEWAHREN

084009

Amtsgericht Augsburg

- Zivilgericht -

Geschäftszeichen: 16 C 3286/08

Verkündet am 11.11.2008

IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Prozessbevollmächtigte:

erlässt das Amtsgericht Augsburg im schriftlichen Verfahren
gemäß § 495 a ZPO aufgrund der bis 23.10.2008 eingereichten
Schriftsätze folgendes

./...

ENDURTEIL:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 70,86 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.05.2008 zu zahlen sowie die Klägerin von der Verpflichtung gegenüber den Prozessbevollmächtigten zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 Euro freizustellen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Abfassung eines Tatbestands unterbleibt gemäß §§ 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Form von Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom ~~08.03.~~ 2007 in Augsburg in Höhe von 70,86 Euro gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht gemäß §§ 398 Satz 1 BGB in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte haftet unstreitig zu 100 % für den dem Geschädigten aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schaden. Die Parteien streiten lediglich über die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten.

Die Klägerin kann aufgrund des Unfallereignisses auch die Mietwagenkosten in der von ihr geltend gemachten Höhe verlangen.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Danach verstößt der Geschädigte bei Anmietung eines Pkw zu einem unangemessen hohen Normaltarif - der gegenüber anderen Normaltarifen deutlich teurer ist - gegen seine Pflicht zur Schadensminderung. Hier hat die Klägerin keinen Normaltarif geltend gemacht, der als unangemessen hoch anzusehen wäre. Die Klägerin hat hier den Normaltarif nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel abgerechnet bezogen auf die örtliche Region. Dies ist nicht zu beanstanden. Soweit die Beklagte vorträgt, Internetangebote seien günstiger gewesen, ist dies nicht erheblich. Die Klägerin wendet zu Recht ein, dass bei solchen Internetangeboten ein begrenztes Kontingent zur Verfügung steht, dass diese eine Vorabreservierung erfordern ebenso, dass die Mietzeit von vorneherein feststehen muss, damit eine Anschlussvermietung gewährleistet ist. Ebenso erfordern diese Angebote in der Regel eine Vorfinanzierung.

Nicht durchgreifend ist der Einwand der Beklagten, die Geschädigte habe keinen Vollkasko-Schutz in Anspruch nehmen dürfen, da ihr eigenes Fahrzeug nicht vollkaskoversichert

gewesen sei. Auch wenn das Unfallfahrzeug nicht vollkaskoversichert ist, ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, ein Mietfahrzeug ohne diesen Schutz anzumieten. Auch der wirtschaftlich und vernünftig handelnde Mensch würde einen solchen Versicherungsschutz bei einem fremden Fahrzeug in Anspruch nehmen, auch, wenn er ihn selbst bezahlen müsste.

Der von der Klägerin abgerechnete regionale Normaltarif inklusive der Nebenkosten abzüglich der Eigenaufwendungen ergibt einen Betrag von 260,64 Euro, abzüglich der von der Beklagten gezahlten 189,79 Euro ergibt sich der klägerische Anspruch in Höhe von 70,86 Euro.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf ihre außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 70,86 Euro, somit einschließlich der Auslagenpauschale auf insgesamt 39,00 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht